

// Im Blickpunkt

Das Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG), Gegenstand des Editorials von *Noack* und des Überblicksbeitrags von *Bosse*, ist noch nicht in Kraft getreten, schon wird in der SPD die Diskussion um Nachbesserung des Gesetzes laut. Ausgelöst wurde die Debatte durch den teuersten „goldenen Handschlag“, den je ein deutsches Unternehmen gezahlt hat – die Abfindung von 50 Mio. Euro von Porsche an *Wiedeking*. Ob die Gesetzesänderungen durch das VorstAG und die hieran anlehrenden Neuregelungen über die Vorstandsvergütung im diesjährigen Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) dafür Sorge tragen werden, dass Abfindungen künftig in angemessenem Verhältnis zur geleisteten Arbeit stehen, bleibt abzuwarten. Die Änderungen des demnächst wirksam werdenden DCGK stellt *Hecker* vor, *Olbrich/Kassing* setzen sich speziell mit der Regelung des Selbstbehalts bei D&O Versicherungen, wie sie in VorstAG und DCGK enthalten sind, auseinander.

Dr. Martina Koster, Ressortleiterin Wirtschaftsrecht

**Entscheidungen****BGH: Haftung wegen Nichtbeachtung von Wartungsvorschriften des Herstellers**

Der unter anderem für das Werkvertragrecht zuständige VII. Zivilsenat des BGH hat mit Urteil vom 23.7.2009 – VII ZR 164/08 – entschieden, dass eine Fachfirma ihre Leistungspflichten jedenfalls dann verletzt, wenn sie bei der Grundüberholung die in den Wartungsvorschriften des Herstellers aufgestellten Sicherheitsanforderungen nicht befolgt. Dies gilt auch dann, wenn diese Anforderungen über die Erfordernisse hinausgehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik zu erfüllen sind. Der Unternehmer darf in einem solchen Fall nicht eigenmächtig entscheiden, ob das bei einer von den Herstellervorschriften abweichenden Ausführung der Arbeiten bestehende Risiko eingegangen werden soll. Eine solche Entscheidung steht nach entsprechender Aufklärung über dieses Risiko allein dem Besteller zu. (Quelle: PM BGH vom 23.7.2009)

OLG Stuttgart: Zur Strafbarkeit des GmbH-Geschäftsführers wegen existenzvernichtenden Eingriffs nach Inkrafttreten des MoMiG

Mit Beschluss vom 14.4.2009 – 1 Ws 32/09 – hat das OLG Stuttgart entschieden: Aufgrund der mit der Änderung von § 30 GmbHG und Aufhebung von §§ 32a und b GmbHG eingetretenen Abschaffung des Eigenkapitalersatzrechts durch das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) ist allein aufgrund der Rückgewähr eigenkapitalersetzender Gesellschafterdarlehen oder gleichstehender Leistungen eine Strafbarkeit wegen Untreue gemäß § 266 Abs. 1, 2. Var. StGB (Treubruchtatbestand) nach § 2 Abs. 3 StGB auch rückwirkend entfallen. Die Strafbarkeit des Geschäftsführers einer GmbH wegen existenzvernichtenden Eingriffs (§ 266 Abs. 1 2. Var. StGB i. V. m. § 64 S. 1, S. 3 GmbHG [n. F.]) durch Rückzahlung von Gesellschafterdarlehen oder diesen

gleichstehenden Leistungen besteht auch nach Abschaffung des Eigenkapitalersatzrechts weiter, wenn dies für den Geschäftsführer erkennbar zur Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft führt bzw. diese vertieft. Insofern besteht für Taten, die vor dem Inkrafttreten des MoMiG begangen wurden, Unrechtskontinuität zur heute geltenden Rechtslage mit der Folge, dass eine Strafbarkeit nicht gem. § 2 Abs. 3 StGB entfallen ist.

Volltext des Beschl.: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-1649-1 unter www.betriebs-berater.de

OLG Naumburg: Geschäftsanschrift darf Zusatz „c/o“ enthalten

Mit Beschluss vom 8.5.2009 – 5 Wx 4/09 – hat das OLG Naumburg entschieden: Es steht einer Gesellschaft frei, in ihre Anschrift auch den Zusatz „c/o“ aufzunehmen, wenn dem Handelsregister eine Anschrift zu entnehmen ist, unter der zuverlässig wirksame Zustellungen an die Gesellschaft erfolgen können. Dann verdunkelt der Zusatz den Zustellungsort nicht, sondern enthält eine zusätzliche Beschreibung, die sein Auffinden erleichtert.

Volltext des Beschl.: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-1649-2 unter www.betriebs-berater.de

OLG Celle: Pflicht zur Aufklärung über Kick-back-Zahlungen auch beim Vertrieb konzerneigener Anlageprodukte

Mit Urteil vom 1.7.2009 – 3 U 257/08 – hat das OLG Celle entschieden: Ein Wertpapierhandelsunternehmen ist verpflichtet, Kunden über Rückvergütungen (Kick-back-Zahlungen), die dem Unternehmen durch den Verkauf einer Fondsbeziehung zufließen, aufzuklären. Dies gilt auch beim Vertrieb konzerneigener Anlageprodukte. Hat ein Anleger, etwa durch eine Fondsbeteiligung, besondere, außergewöhnlich hohe Steuervorteile erzielt, so sind diese auf den erlittenen Schaden vorerst anzurechnen. Der (möglichen) Versteuerung der Schadensersatzleistung kann durch die Feststellung Rechnung getragen wer-

den, dass die Schadensersatzpflicht den Ausgleich etwaiger auf der Ersatzleistung beruhender, künftiger steuerlicher Nachteile umfasst.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-1649-3 unter www.betriebs-berater.de

Finanzkrise**EU-Kommission: Neue Verhaltensregeln für Banken vorgestellt**

Die EU-Kommission hat neue Verhaltensregeln für Banken vorgestellt, die künftig als Grundlage für Umstrukturierungsbeihilfen dienen sollen. Dabei sind drei Kernpunkte entscheidend. Erstens müssen staatlich unterstützte Banken langfristig ohne weitere Hilfe des Staates rentabel arbeiten können. Zweitens müssen sich staatlich unterstützte Banken und ihre Eigentümer angemessen an den Umstrukturierungskosten beteiligen. Und drittens müssen Maßnahmen ergriffen werden, um Wettbewerbsverzerrungen auf dem Binnenmarkt zu begrenzen. (Quelle: PM EU-Kommission vom 24.7.2009)

Gesetzgebung**EU-Kommission: Vorschläge für Wettbewerb bei Autokauf und Kundendienst**

Die Europäische Kommission hat erste Vorschläge für den künftigen Wettbewerb im Auto-Handel und bei Kfz-Werkstätten vorgelegt. Dabei geht es um die Zeit nach dem Auslaufen der Gruppenfreistellungsverordnung Ende Mai 2010. Beim Verkauf von Neuwagen sieht die EU keine nennenswerten Wettbewerbsprobleme. Deshalb können hier die Sonderregeln für den Kfz-Bereich aus Sicht der Kommission nach einer Übergangszeit entfallen. Bei Kundendienst und Instandsetzung hingegen ist der Wettbewerb weniger stark ausgeprägt und muss deshalb weiter geregelt werden. Betroffene können sich zu den am 22.7.2009 präsentierten Optionen bis zum 25.9.2009 äußern und ihre Stellungnahmen per E-Mail senden. (Quelle: PM EU-Kommission vom 22.7.2009)

Ständige Mitarbeiter im Wirtschaftsrecht: Prof. Dr. Dr. Jürgen Ensthaler, Berlin; Prof. Dr. Markus Gehrlein, Richter am BGH, Karlsruhe; RA Dr. Nils Krause, Hamburg; RA Dr. K. Jan Schiffer, Bonn; RA Prof. Dr. Friedrich Graf von Westphalen, Köln